

Stadtverwaltung Trier -Ordnungsamt- Wasserweg 7-9 54292 Trier Fax: 0651/718-4100	Sachbearbeitung:
	Herr Welte für Buchstabe A bis K Tel: 0651/718-3321 E-Mail: michael.welte@trier.de
	Frau Arens für Buchstabe L bis Z Tel: 0651/718-3320 E-Mail: ute.arens@trier.de

**Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für
Sitzgelegenheiten und Stufenrampen
im öffentlichen Raum vor Geschäften des Einzelhandels, Ladenhandwerks und Dienstleistern**

Antragstellung	
Firma/Verein/Organisation	
Geschäftsführende Person	
Adresse (Str., HNR, PLZ, Ort)	
Telefon	
E-Mail	

Standort und Nutzungsdauer	
Straße und Hausnummer	
Länge der Geschäftsfront	
Datum von	
Längstens bis	
Einmalige Nutzung im Zeitraum von / bis	

Art/Eigenschaften der Sondernutzung						
Art	Anzahl	Material	Farbe	Ausladung (max. 0,80 m)	Sitz-/ Tischfläche in m ²	Gesamtfläche in m ²
<input type="checkbox"/> Stühle						
<input type="checkbox"/> Bänke						
<input type="checkbox"/> Tisch	1					
	Höhe	Breite	Tiefe	Anzahl Stufen- überbrückung		
<input type="checkbox"/> Rampe						

Bedingungen/Gestaltungsrichtlinien	
Stühle, Bänke, Tisch	<ul style="list-style-type: none"> - nur direkt an der Hausfassade, - keine Bierbänke oder Polstermöbel, - werbefreie Gestaltung, - Aufstellung nur während der Ladenöffnungszeit, - kostenfreie Abgabe von alkoholfreien Getränken möglich, - im Übrigen gelten die gestalterischen Anforderungen analog zur Terrassengastronomie (vgl. Punkt 4.3 der Gestaltungsrichtlinie)
Tisch	- maximal 1 Tisch je Geschäftseinheit zulässig
Ausladung	- maximal 0,80 m in die Tiefe
Gesamtfläche	- maximal 10 m ²
Durchgangsbreiten	<ul style="list-style-type: none"> - Restgehwegbreite für Fußgängerverkehr mind. 1,50 m, - bei angrenzendem Fahrradweg mind. 1,90 m, - bei Schräg- oder Senkrechtparkplätzen mind. 2,30 m
Stufenrampen	- keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich für Ein-Stufenrampen, die nicht mehr als 0,60 m in den Gehweg hineinragen und wenn mindestens 1,50 m nutzbare Gehwegrestbreite verbleibt, eine Abstimmung mit Amt StadtRaum Trier ist hierbei erforderlich .

Einzureichende Unterlagen
Aktuelle Stadtkarte mit Flurstücksgrenzen im Maßstab 1 : 250 mit maßstabsgerecht eingetragenen Standort der Nutzung (siehe Hinweise)
Skizze, Foto o. ä. zum Standort und Angabe der vorhandenen Gehbahnbreite
Zeichnung, Skizze, Foto, Prospekt o. ä. zur beantragten Nutzungsart
Kopie der Gewerbeanmeldung
Kostenübernahmebestätigung, falls die Gebühren von einer anderen Person/Firma bezahlt werden.

Datenschutzhinweis
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz sowie aller maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, um Ihr Anliegen/Ihren Antrag bearbeiten zu können. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und der Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt.

Kenntnisnahme
Ich habe Kenntnis, dass mit diesem Antrag kein Rechtsanspruch auf Zustimmung zur beantragten Sondernutzung besteht. Die Sondernutzung darf erst nach Erhalt der Sondernutzungserlaubnis aufgenommen werden. Zuwiderhandlungen werden gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise

Stadtkarten mit Flurstücksgrenzen können im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation online käuflich erworben werden
Bitte nutzen Sie hierfür folgenden Link:

https://antrag-kommunal.service.rlp.de/civ_public/start.html?oe=00.00.TR&mode=cc&cc_key=DigitalePlanauszuege

Nähere Informationen können Sie unter der Internetadresse: <https://www.trier.de/bauen-wohnen/geoinformationen/lageplan/> erhalten.

Verwaltungsgebühren werden für die Bearbeitung/Überprüfung eines Sondernutzungsantrages erhoben. (Grundlage: Landesgebührengesetz vom 03.12.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) und der Satzung der Stadt Trier über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 14.10.1996 in der jeweils aktuellen Fassung.

Sondernutzungsgebühren werden für die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes für Sitzgelegenheiten keine erhoben (Grundlage: Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Trier und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 DSGVO

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Stadtverwaltung Trier
Ordnungsamt
Wasserweg 7-9
54292 Trier
E-Mail: ordnungsamt@trier.de

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Trier
Am Augustinerhof
54290 Trier

Telefon: 0651/718-1104
E-Mail: datenschutz@trier.de

Zwecke der Verarbeitung:

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag entscheiden zu können, um einer rechtlichen Verpflichtung nachkommen und/oder um einen Vertrag mit Ihnen schließen zu können.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe E DSGVO in Verbindung mit § 41 Landesstraßengesetz und der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Trier und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Innerhalb der Stadtverwaltung Trier erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der in Anspruch genommenen Verwaltungsdienstleistung (Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis) benötigen.

Darüber hinaus können Daten an Dritte, wie andere Behörden oder Einrichtungen, übermittelt werden, soweit diese im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrages zu beteiligen sind.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:

Wir übermitteln Ihre Daten in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR (Drittländer) nur, soweit dies zur Ausführung des gesetzlichen Verwaltungshandelns erforderlich ist.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nur für die Dauer der Bearbeitung. Es gelten unterschiedliche Löschfristen.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus der Abgabenordnung (AO), SGB I und X usw. ergeben. Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation können bis zu 30 Jahre betragen.

Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz., Postfach 3040, 55020 Mainz, Webseite:

<https://www.datenschutz.rlp.de/>.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Ihre Daten erhalten wir direkt von Ihnen oder sie werden aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhoben und verarbeitet. Sollten Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Anliegen nicht geprüft werden.